

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

9. Jahrgang

20. April 2017

Nr. 6

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz betreffend Bürgermeister	1
2	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017	2
3	Wahlbekanntmachung Landtagswahl	3
4	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl: Bebauungsplan Nr. 123 „Werl-Süd II“	4
5	Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk I	6

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz betreffend Bürgermeister

Gemäß § 16 S. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) gibt der Bürgermeister gegenüber dem Landrat des Kreises Soest schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen Jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Sachgebiet Personal, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, erfolgen.

Werl, 23.03.2017

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister
i.V.

gez. Canisius
Allgemeiner Vertreter

Lfd. Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

- I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl am 14. Mai 2017 für die Stimmbezirke der Wallfahrtsstadt Werl wird in der Zeit **vom 24. bis 28. April 2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt in der Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann der Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 28. April 2017 bis 12.00 Uhr**, beim zuständigen Wahlamt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Zimmer B 120, Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
- IV. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er sein/ sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- V. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 119 Soest I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. (Zum Gebiet des Wahlkreises 119 Soest I gehören vom Kreis Soest die Städte und Gemeinden Werl, Soest, Wickede (Ruhr), Ense, Welver, Lippetal, Möhnesee und Bad Sassendorf).

- VI. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

- VII. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei der Wallfahrtsstadt Werl (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziff. V 2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VIII. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Wallfahrtsstadt Werl versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen den Wahlbriefumschlag, der zu verschließen ist.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Werl, den 24.03.2017,

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez. Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Wahlbekanntmachung Landtagswahl

**Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum
Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

- I. Die Wallfahrtsstadt Werl, die zum Wahlkreis 119 (Soest I) gehört, ist in 25 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die bis zum 23. April 2017 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, Zimmer B120, eingesehen werden.

- II. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.
- III. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

- seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

- IV. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

- V. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Wallfahrtsstadt Werl die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen amtlichen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgeben werden.

Für die Wallfahrtsstadt Werl werden fünf Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, dem 14. Mai 2017 um 15.00 Uhr, im Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, zur Ermittlung des Briefwahl-ergebnisses zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt IV. dieser Wahlbekanntmachung).

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis der Wahl verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Werl, den 24.03.2017,

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

gez. Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

Bebauungsplan Nr. 123 „Werl-Süd II“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 01.03.2017 die Freigabe des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 123 „Werl-Süd II“ mit dem dazugehörigen Entwurf der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Werler Süden. Im Norden wird es durch die L 969 (ehem. B 1n) begrenzt. Im Westen und Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich. Im Osten schließt das Plangebiet an die Regenrückhalteanlage des Landesbetriebes Straßen NRW sowie an das vorhandene Wohngebiet Werl-Süd I (Beethovenstraße) an. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 123 „Werl-Süd II“ ist die planungsrechtliche Vorbereitung für die Entwicklung von Wohnbauflächen. Das Plangebiet umfasst ca. 35 Wohnbaugrundstücke, die hauptsächlich mit Einfamilien- und Doppelhäusern bebaut werden sollen. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Wohngebietes ist über die Beethovenstraße vorgesehen.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der o.g. Planung erfolgt auf Grundlage des städtebaulichen Vorentwurfes einschließlich Entwurf der Begründung sowie bereits erstellter Fachgutachten in der Zeit

vom 02.05.2017 bis einschl. 02.06.2017

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922-8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

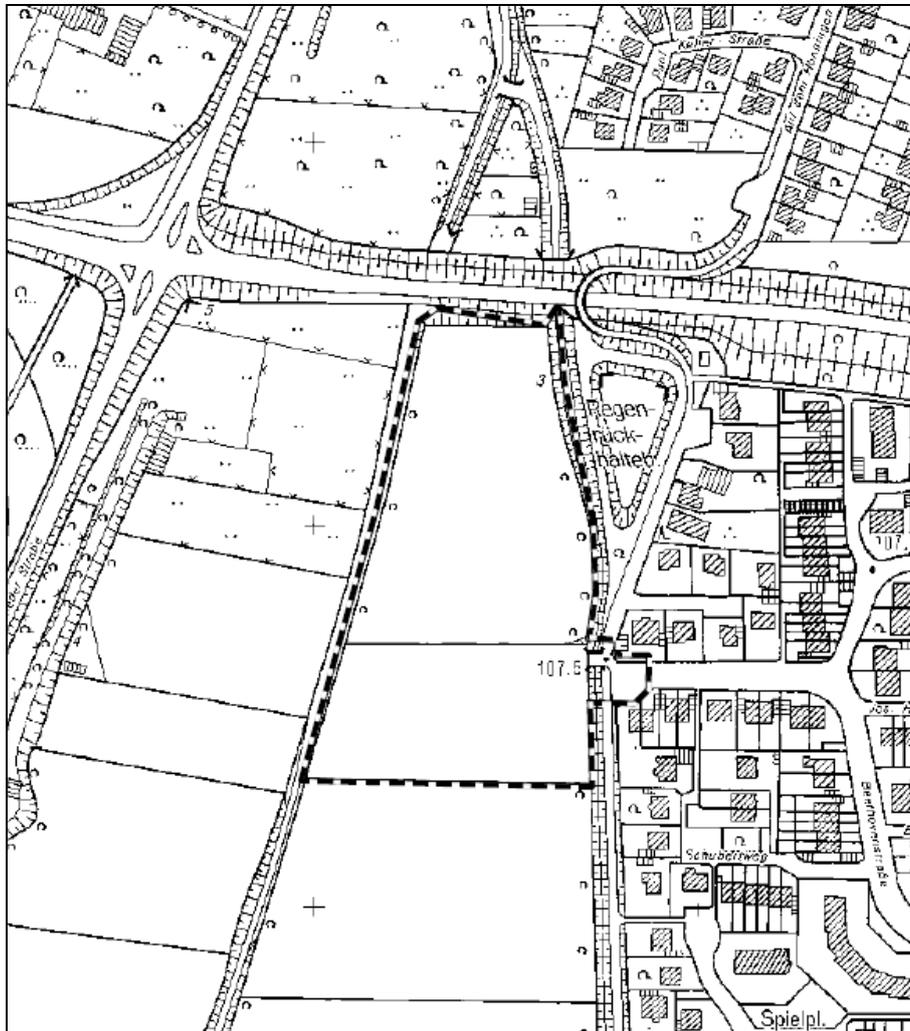
Während dieser Zeit können die Unterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Folgende Fachgutachten liegen vor:

- Verkehrsgutachten (IGS, Neuss, 16.01.2017)
- schalltechnische Untersuchung (ACCON, Köln, 27.01.2017)

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Werl (www.werl.de > Rathaus > Öffentliche Beteiligungen > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) einzusehen.

**Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes Nr. 123 „Werl-Süd II“**



Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 11.04.2017

gez. Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 5

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl
Wahl eines Schiedsmannes für den Schiedsbezirk I**

Gemäß Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 5 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1992 in der zur Zeit gültigen Fassung mache ich hiermit den Namen und den Amtssitz des Schiedsmannes für den **Schiedsbezirk I** in der Wallfahrtsstadt Werl und die Namen und Amtssitze seiner Stellvertreter bekannt:

Schiedsman: **Frank Debat, Schubertweg 13, Werl**
Stellvertreter: 1. Peter Lehmann, An der Ziegelei 28, Werl-Büderich
2. Johannes Hennemann, Am Teekamp 22, Werl-Westönnen

Die Stellvertretung für die übrigen Bezirke ist wie folgt geregelt:

Schiedsbezirk II (Westönnen):

Schiedsman: Johannes Hennemann
Stellvertreter: 1. Frank Debat
2. Peter Lehmann

Schiedsbezirk III (Büderich):

Schiedsman: Peter Lehmann
Stellvertreter: 1. Johannes Hennemann
2. Frank Debat

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 05.04.2017,

gez. Grossmann,
Bürgermeister